

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 098-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.10124

Eingereicht am: 29.03.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Steiner-Brütsch (Langenthal, EVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1199/2014 vom 15. Oktober 2014
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Hohe Strafvollzugskosten im Kanton Bern

Polizeidirektor Hans-Jürg Käser (FDP) hat in der parlamentarischen Fragestunde des Grossen Rates vom 25. März 2014 brisante Zahlen zu den Kosten im Straf- und Massnahmenvollzug bekannt gegeben: Die monatlichen Strafvollzugskosten der drei schwersten bzw. kostenintensivsten Fälle, für die der Kanton Bern zuständig ist, betragen 58 249 bzw. je 50 034 Franken. Diese drei Häftlinge befinden sich alle im Zentrum für stationäre forensische Therapie der Klinik für forensische Psychiatrie in Rheinau. Sie sind dort, weil die Gerichte für sie mit dem Urteil eine stationäre therapeutische Massnahme, die sogenannte kleine Verwahrung, angeordnet haben. Diese wird für psychisch kranke Täter ausgesprochen, bei denen eine Therapie nicht zum Vornherein aussichtslos ist.

In der Zwischenzeit wurde auch bekannt, dass sich alleine die Sicherheitskosten in Rheinau pro Insasse und Tag auf 1100 Franken belaufen, d. h. monatlich auf 33 000 Franken. Zum Vergleich: Ein hochgefährlicher Straftäter in der forensisch-psychiatrischen Abteilung einer Strafanstalt (z. B. Strafanstalt Thorberg) kostet monatlich rund 19 000 Franken, Therapiekosten inklusive. Diese Kosten werden in den offiziellen Kostgeldlisten der Strafvollzugskonkordate Nordwest- und Ostschweiz ausgewiesen. Unklar ist somit, warum die Betreuung der drei erwähnten Insassen in Rheinau mehr als 50 000 Franken kostet. Ebenfalls unklar ist, warum die Insassen in Rheinau untergebracht wurden und nicht beispielsweise in der kostengünstigeren Therapieabteilung der

Strafanstalt Thorberg, im Therapiezentrum Im Schache oder in der forensisch-psychiatrischen Station Etoine betreut werden können.

Vor diesem Hintergrund stellen sich verschiedene Fragen zu den Strafvollzugskosten im Kanton Bern:

1. Aus welchen Gründen kostet die Betreuung der drei schwersten bzw. kostenintensivsten Fälle, für die der Kanton Bern zuständig ist, in der Klinik Rheinau wesentlich mehr als in anderen, vergleichbaren Einrichtungen?
2. Weshalb kommen bei den Strafvollzugskosten der drei schwersten bzw. kostenintensivsten Fälle, für die der Kanton Bern zuständig ist, nicht die verbindlichen (und kostengünstigeren) Tarife der Strafvollzugskonkordate Nordwest- und Ostschweiz zur Anwendung?
3. Warum werden kleine Verwahrungen nicht grundsätzlich in kostengünstigeren Einrichtungen (z. B. Therapieabteilung der Strafanstalt Thorberg, Therapiezentrum Im Schache oder forensisch-psychiatrische Station Etoine) vollzogen?
4. Inwiefern zieht der Regierungsrat eine konsequente Kostenkontrolle im Straf- und Massnahmenvollzug in Betracht, die darauf abzielt, überdurchschnittlich hohe Strafvollzugskosten einzelner Häftlinge zu senken oder zu verhindern?

Antwort des Regierungsrates

Zu Frage 1:

Die Klinik Rheinau ist eine forensische psychiatrische Einrichtung mit geschlossenen Abteilungen. Als vergleichbare Einrichtungen können die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel (UPK Basel) und die Klinik Königsfelden der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG Königsfelden) genannt werden, bei welchen das Kostgeld für die *geschlossenen Abteilungen* ähnlich ist¹. Es ist allerdings anzufügen, dass nur die Klinik Rheinau über eine *Sicherheitsabteilung* verfügt, weshalb das Kostgeld hier höher ist. Andernorts bestehen keine vergleichbaren Angebote.

Zu Frage 2:

Die Kostgelder der psychiatrischen Kliniken (Klinik Rheinau, UPK Basel und PDAG Königsfelden) sind generell nicht in den konkordatlichen Kostgeldlisten festgelegt, da die Institutionen privatrechtlich organisierte Gesellschaften sind. Die Preisgestaltung obliegt somit nicht einem konkordatlichen Beschluss.

Zu Frage 3:

Die Zuteilung erfolgt grundsätzlich auf der Grundlage des Störungsbildes und der Behandlungsbedürftigkeit. In den Strafvollzugsanstalten werden hauptsächlich Personen mit Persönlichkeitsstörungen behandelt, in den Kliniken hingegen primär Personen mit schizophrenen und wahnhaft-

¹ Rheinau: Tagesansatz zwischen CHF 1'124 bis 1'879; UPK Basel: Tagesansatz CHF 1'250; Königsfelden: Tagesansatz CHF 1'063. Ein Teil wird den Krankenkassen weiterverrechnet.

ten Störungen. Letztere bedürfen einer medizinischen Betreuung und bedingen eine Betreuungsintensität, welche die therapeutischen Abteilungen der erwähnten Strafvollzugsanstalten nicht anbieten können: Während in der Klinik Rheinau das medizinische Personal rund um die Uhr anwesend ist, findet beispielsweise auf dem Thorberg zirka einmal wöchentlich eine psychiatrische Visite statt. In der Station Etoine können konzeptionsbedingt nur Kriseninterventionen und Akutbehandlungen von drei bis vier Wochen durchgeführt werden. Somit stehen im Kanton Bern keine geschlossenen forensisch-psychiatrischen Langzeitbetten zur Verfügung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass keine Preisunterschiede bei identischen Angeboten bestehen. Die Kostenunterschiede sind durch das unterschiedliche Leistungsangebot im medizinischen und im Sicherheitsbereich begründet. Selbstverständlich wird von den Einweisungsbehörden diejenige Institution in Anspruch genommen, welche im Einzelfall als genügend erscheint. Dabei ist es allerdings so, dass es - wie geschildert - im Kanton Bern keine solchen Plätze gibt, weshalb man auf andere Kantone ausweichen muss. Hier gelten für den Kanton Bern höhere Tarife als für die kantonseigenen Eingewiesenen.

Zu Frage 4:

Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung (FB) ist für den rechtmässigen Vollzug der von einem Gericht angeordneten Urteile verantwortlich. Die Urteilspraxis hat sich in den letzten Jahren stark geändert. Es werden vermehrt Urteile, welche eine stationäre Massnahme nach sich ziehen, gesprochen. Vollzugsplätze für stationäre Massnahmen stehen auf konkordatlicher Ebene nur in einem stark eingeschränkten Rahmen zur Verfügung. Aus diesem Grund muss auf Kliniken wie die UPK Basel oder die Klinik Rheinau zurückgegriffen werden.

Der Handlungsspielraum des Amtes FB bei der Vollstreckung der vom Gericht angeordneten Urteile ist begrenzt. Die Vollzugsbehörden sind von der Gesetzgebung und der Gerichtsurteilspraxis abhängig und können deshalb die durch den Vollzug entstehenden Gesamtkosten kaum beeinflussen. Die Polizei- und Militärdirektion prüft zurzeit die Einführung eines Kostenmonitorings für die teuersten Vollzugsfälle des Kantons Bern unter Berücksichtigung der beschränkten Steuerungsmöglichkeiten der Exekutive aufgrund der Gewaltentrennung.

An den Grossen Rat